

Befreiungsantrag bei jedem Beschäftigungswechsel

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsrecht judiziert. **Antragsteller müssen danach zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.** Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI

gefolgt und hat damit eine langjährig anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Wir raten daher, bei jedem Wechsel der Beschäftigung unverzüglich einen neuen Befreiungsantrag zu stellen. Sofern der Antrag nicht fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Antritt der neuen Beschäftigung bei der Sächsischen Ärzteversorgung eingeht, tritt eine Doppelversicherung ein, die zu einer doppelten Beitragspflicht zur Sächsischen Ärzteversorgung und zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung führt.

Für zurückliegende Sachverhalte ist unser Dachverband, ABV e.V., bemüht, mit der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Vereinbarung zu erreichen, dass diese nicht aufgegriffen werden. Für die Zukunft sollten Mitglieder und Arbeitgeber genauestens auf das Befreiungsrecht achten!

Formulare zur Beantragung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung Bund stehen auf unserer Webseite unter www.saev.de zum Download bereit oder können direkt beim Versorgungswerk angefordert werden.